

AGBs für Unternehmen

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Sailer Industrieverpackungen GmbH & Co. KG im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern

1. Geltungsbereich, Allgemeines, Tegernseer Gebräuche

1.1

Soweit nicht im Einzelfall vertraglich anders vereinbart, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich im Verhältnis zu Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.2

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende bzw. von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.3

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr (Tegernseer Gebräuche) in der jeweils gültigen Fassung, einsehbar unter https://gdholz.de/wp-content/uploads/2024/07/2023-07-04_gebraeuche_im_handel_mit_holz-Version-2023.pdf oder auf Anfrage erhältlich.

2. Angebote, Bestellungen und Vertragsabschluss

2.1

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2

Mit der Bestellung einer Lieferung oder Leistung erklärt der Besteller verbindlich, dass wir die bestellte Lieferung oder Leistung erbringen sollen.

2.3

Unsere Vertreter sind Vermittlungsagenten. Sie sind zum Abschluss von Verträgen nicht berechtigt und nehmen Vertragsangebote (Bestellungen) lediglich für uns entgegen.

2.4

Bestellungen gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Eingang der betreffenden Bestellung ausgeführt werden; in diesem Falle gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

2.5

Hinsichtlich unseres Lieferungs- und/oder Leistungsumfanges ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. unser kaufmännisches Bestätigungsschreiben maßgebend.

2.6

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Eine Nichtbelieferung ist von uns insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn wir bei Abschluss des Vertrages mit dem Besteller ein entsprechendes Deckungsgeschäft mit unserem Zulieferer abgeschlossen haben und von diesem ohne unser Verschulden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung oder Leistung unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich erstatten.

2.7

Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sowie technische und betriebliche Angaben über Maße, Gewichte oder sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen, kaufmännischen Bestätigungsschreiben, Zeichnungen, Abbildungen und sonstigen Veröffentlichungen dienen nur der generellen Information; sie sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; gleichwohl liegt darin noch keine Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften, solange dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich erklärt oder bestätigt wurde.

2.8

Sofern sich nach unserer Angebotsabgabe oder nach Vertragsabschluss aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften oder neuer Forderungen von Behörden und Prüfstellen Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen zwingend ergeben, ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien anzupassen.

3. Preise, Preisänderungen

3.1

Alle angegebenen und vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung/Leistung jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3.2

Sie gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“. Die Preise schließen Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerkosten, Fremdprüfung, etc.) nicht ein; insbesondere sind auch die Kosten der Aufstellung oder Montage in unseren Preisen nicht enthalten.

3.3

Bei Lieferungen in das Ausland hat der Besteller sämtliche Steuern, Zölle und sonstige im Ausland zu entrichtende Abgaben zusätzlich zu tragen bzw. uns diese gegebenenfalls zu erstatten.

3.4

Die vereinbarten Preise gelten unter der Voraussetzung, dass die Lieferung oder Leistung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt. Erfolgt die Lieferung oder Leistung später als 3 Monate nach Vertragsabschluss und haben sich nachweislich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (insbesondere Material-, Rohstoff-, Energie-, Lohn- oder Transportkosten) wesentlich verändert, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend der eingetretenen Kostenänderung nach billigem Ermessen anzupassen. Eine Preiserhöhung kommt nur insoweit in Betracht, wie sich die genannten Kostenfaktoren tatsächlich erhöht haben; bei einer Senkung dieser Kostenfaktoren sind wir verpflichtet, den Preis entsprechend zu reduzieren. Auf Verlangen des Bestellers werden wir die maßgeblichen Gründe und den Umfang der Preisänderung darlegen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

4. Lieferzeiten, Verzugsschaden

4.1

Die von uns genannten bzw. vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Hiervon abweichende Vereinbarungen über einen verbindlichen Liefertermin müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

4.2

Auch unverbindliche Liefertermine stehen stets unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der vom Besteller zu erbringenden Vorleistungen, insbesondere der Beibringung von Unterlagen und Genehmigungen, Mitteilung der notwendigen technischen Angaben, der eventuellen Freigabe von Zeichnungen und des pünktlichen Eingangs von etwa vereinbarten An- und/oder Abschlagszahlungen sowie der pünktlichen Gestellung einer etwa vereinbarten Zahlungssicherung.

4.3

Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, sofern wir aufgrund von Umständen im Sinne der Ziffer 2.6 ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig beliefert werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der Ziffer 2.6 entsprechend.

4.4

Die für eine Lieferung vereinbarten Termine gelten bereits mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Liefergegenstände ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden können.

4.5

Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt. Aus der Verzögerung von

Teillieferungen oder Teilleistungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen oder Teilleistungen herleiten.

4.6

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Aus- und Einfuhrverbote sowie andere behördliche Anordnungen, von uns nicht zu vertretende Störungen in der Rohstoff-, Material- und Energielieferung, Feuer, Betriebs-, Produktions- und Verkehrsstörungen, nicht vorhersehbare Transportprobleme, nicht zu vertretende Maschinendefekte, Unfälle und dergleichen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten, deren Unterlieferanten oder unseren Subunternehmern eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Über eintretende Lieferverzögerungen werden wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

4.7

Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich infolge der in Ziffer 4.6 genannten Ereignisse die Liefer-/Leistungszeit oder werden wir deshalb von unseren Liefer-/Leistungsverpflichtungen frei bzw. treten wir deshalb vom Vertrag zurück, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns aber nur dann berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigt haben.

4.8

Die Regelungen in den vorstehenden Ziffern 4.6 und 4.7 gelten entsprechend dann, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, er seinen Mitwirkungspflichten bei der Klärung von kaufmännischen oder technischen Fragen nicht unverzüglich nachkommt oder der Besteller in anderer Hinsicht die Vertragsdurchführung verzögert hat.

4.9

Für Verzugsschäden des Bestellers haften wir wie folgt:

4.9.1

Für den Fall des Todes oder uns zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden haften wir uneingeschränkt

4.9.2

Dies gilt ebenso dann, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzuges Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

4.9.3

Bei leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung ausgeschlossen, wenn sich der Verzug auf unwesentliche Vertragspflichten bezieht.

4.9.4

Im Übrigen beschränkt sich der Anspruch des Bestellers auf eine Verzugsentschädigung auf 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

4.9.5

Ergänzend gelten die Ausführungen der Haftungsbeschränkung gem. der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.10

Gerät der Besteller in Annahmeverzug, sind wir dazu berechtigt, die Ware in einem Fremdlager oder bei uns einzulagern und die Lagerkosten dem Besteller weiter zu verrechnen. Lagern wir die Ware bei uns ein, werden die Lagerkosten mit 0,5 % des Rechnungswertes für jeden angefangenen Monat bezogen auf die vom Annahmeverzug betroffene Ware vereinbart, maximal 5 %. Der Besteller ist berechtigt, gegebenenfalls den Nachweis zu führen, dass uns keine oder geringere Kosten als in der vorgenannten Pauschale entstanden sind. Umgekehrt können wir gegebenenfalls weitergehende Kosten und Schadensersatzansprüche bei entsprechendem Nachweis gegenüber dem Besteller geltend machen.

5. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

5.1

Sofern im Einzelfall schriftlich nicht anders vereinbart, schulden wir unsere Lieferungen „ab Werk“.

5.2

Die Gefahr geht bei Lieferungen oder Leistungen ohne Montage auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk oder Lager verlässt oder dem Besteller oder einem von ihm Beauftragten (einschließlich eines beauftragten Frachtführers) im Lieferwerk oder Lager zur Verfügung gestellt wird; dies gilt auch dann, wenn wir im Einzelfall die Frachtkosten tragen. Wird der Versand oder die Abholung der Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.3

Von uns vertragsmäßig versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls wir dazu berechtigt sind, sie auf Kosten und Gefahren des Bestellers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. In jedem Falle ist mit uns ein neuer Abholtermin vom Besteller unverzüglich zu vereinbaren.

5.4

Für einen besonderen Verpackungsschutz, Beförderungs- und Transporthilfsmittel sowie Transportversicherung tragen wir nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Bestellers Sorge; die entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

5.5

Hinsichtlich der Transportdauer übernehmen wir keinerlei Gewähr; insbesondere sind unsere Angaben ausnahmslos nach bestem Wissen abzugeben, jedoch unverbindlich.

5.6

Bei Fehlen einer besonderen Anweisung nehmen wir den Versand mit geeigneten Transportmitteln nach eigenem Ermessen vor, ohne damit eine Verpflichtung für die billigste Art der Versendung zu übernehmen. Für Transportschäden sind wir nicht

schadensersatzpflichtig, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen würde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

5.7

Bei Transportschäden hat der Besteller bei der Entladung bzw. Empfangnahme der Ware den Schaden so feststellen zu lassen, dass er aufgrund dieser Feststellung Schadensersatzansprüche gegen dem Transportübernehmer geltend machen kann

5.8

Ergänzend gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung auch im Verhältnis zwischen uns und dem Besteller.

6. Zahlungsbedingungen

6.1

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig.

6.2

Zur Rechtzeitigkeit der geschuldeten Zahlungen kommt es stets auf den Zahlungseingang bei uns an.

6.3

Voraus- und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.

6.4

Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, sofern sich der Besteller zum Zeitpunkt der entsprechenden Zahlung, für die er ein Skonto in Anspruch nimmt, mit der Bezahlung früherer Leistungen oder Lieferungen in Zahlungsverzug befindet.

6.5

Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Diskont und Spesen trägt der Besteller; sie sind von ihm sofort zu bezahlen. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei dessen Nichteinlösung haften wir nur dann, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.6

Werden uns Umstände bekannt, nach welchen sich begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers ergeben, wird insbesondere ein von ihm gegebener Wechsel oder Scheck nicht eingelöst oder rückbelastet oder werden die Zahlungsfristen wiederholt nicht eingehalten, sind wir berechtigt, unsere gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen.

Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen und bis dahin auch die Fortführung von laufenden Aufträgen zurückzustellen.

6.7

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenansprüche von

uns nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Besteller nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der dem Recht zugrundeliegende Anspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

6.8

Unsere Handelsvertreter und Außendienstmitarbeiter sind ohne besondere schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen für uns nicht befugt.

7. Haftung für Mängel (Gewährleistung)

7.1

Für das Vorhandensein von Mängeln gilt folgendes:

7.1.1

Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind entsprechend stets zu beachten. Insbesondere hat der Besteller die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften von Holz beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.

7.1.2

Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt daher keinen Mangel dar.

7.1.3

Auf Anfrage klären wir den Besteller gerne über die naturgegebenen Eigenschaften des Produktes Holz im Einzelfall weitergehend auf.

7.2

Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.3

Es ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Der Besteller ist auf unser Verlangen hin – soweit technisch möglich und zumutbar – dazu verpflichtet, die beanstandete Ware auf unsere Kosten an uns zu übermitteln. Im Falle einer unberechtigten Mangelrüge sind uns diese Kosten zu erstatten.

7.4

Bei begründeten Mangelrügen sind wir zunächst berechtigt, nach unserer Wahl nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Wird der Mangel dadurch nicht beseitigt, stehen uns diese Rechte ein zweites Mal zu.

Die zum Zweck der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, werden von uns getragen; dies gilt allerdings nicht für solche Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass sich

die Lieferung oder Leistung nicht mehr an dem vereinbarten Liefer- bzw. Montageort befindet.

Die von uns bei einer Nacherfüllung zu tragenden Transportkosten beschränken sich grundsätzlich auf das jeweils günstigste Transportmittel; die Mehrkosten eines anderen vom Besteller gewünschten/geforderten Transportmittels, z. B. die Mehrkosten von Luft – gegenüber der Seefracht, hat entsprechend der Besteller zu tragen bzw. uns gegebenenfalls zu erstatten.

7.5

Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Liegt nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere in geringfügigen Mängeln, vor, steht jedoch dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

7.6

Ist die von uns gelieferte Ware nur teilweise mangelhaft, kann der Besteller vom Vertrag nur dann in vollem Umfang zurücktreten, wenn eine mangelfreie Teillieferung für ihn ohne Interesse ist; anderenfalls bleibt er verpflichtet, den mangelfreien Teil der Ware abzunehmen.

7.7

Fordert der Besteller im Rahmen der Gewährleistung Schadensersatz, gelten insofern die Regelungen der Haftungsbeschränkung der nachfolgenden Ziffer 8.

7.8

Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend für das nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Werk.

7.9

Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs (vgl. die Regelungen unter der Ziffer 5.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Davon abweichend verjähren die Mängelansprüche des Bestellers bei einem Bauwerk oder Sachen für Bauwerken in 5 Jahren gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bzw. für Bauleistungen gem. § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB; unberührt bleibt auch die Gewährleistungsregelung des § 445b BGB.

7.10

Der Besteller erhält durch uns keine Garantien im Rechtssinne. Hiervon unberührt bleiben ausdrückliche Herstellergarantien von uns oder Dritten.

7.11

Für Auskünfte und Ratschläge unserer Mitarbeiter oder Handelsvertreter, die über die jeweilige Produktbeschreibung oder den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, übernehmen wir keinerlei Gewähr.

7a Besondere Bestimmungen für Transportverpackungen (Kisten, Paletten, Exportverpackung)

7a.0 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend für die Lieferung und Herstellung von Transportverpackungen sowie für von uns erbrachte Verpackungsleistungen. Im Falle von Widersprüchen gehen diese Regelungen den übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

7a.1 Lieferung als Bausatz / Einzelteile

Werden Transportverpackungen (z. B. Paletten, Kisten oder Sonderkonstruktionen) durch uns in Einzelteilen oder als Bausatz geliefert, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die vertragsgemäße Herstellung und Lieferung der einzelnen Komponenten sowie – sofern vereinbart – auf die Bereitstellung einer Montageanleitung.

Für die ordnungsgemäße Montage, die fachgerechte Verbindung der Bauteile sowie die Eignung der fertig montierten Verpackung für den konkreten Verwendungszweck ist ausschließlich der Besteller verantwortlich, sofern die Montage nicht durch uns erfolgt.

Eine Haftung für Mängel oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Montage, Verwendung oder Kombination der gelieferten Komponenten zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

7a.2 Grundlagen der Auslegung (Belastungsannahmen)

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Auslegung und Konstruktion von Transportverpackungen auf Grundlage einer gleichmäßigen, flächenmäßigen Belastung durch das Packgut.

Der Besteller ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss schriftlich auf besondere Belastungssituationen, insbesondere punktuelle Lasten, ungleichmäßige Gewichtsverteilungen oder besondere Schwerpunktlasten hinzuweisen.

Die bloße Übermittlung von Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Unterlagen gilt ohne ausdrücklichen schriftlichen Hinweis nicht als ausreichende Information über derartige besondere Belastungssituationen.

Unterbleibt ein entsprechender Hinweis, haften wir nicht für Schäden, die auf einer hiervon abweichenden tatsächlichen Belastungssituation beruhen.

7a.3 Verpackungsleistungen / Exportverpackung

Werden wir mit der Verpackung von Waren (insbesondere im Rahmen von Exportverpackungen) beauftragt, erfolgt diese Leistung auf Grundlage der uns vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen und nach dessen Vorgaben.

Unsere Leistung beschränkt sich auf die fachgerechte Durchführung der Verpackung nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten Stand der Technik. Eine darüberhinausgehende Gewähr für die Eignung der Verpackung für bestimmte Transportbedingungen, Transportwege oder besondere Belastungen übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernehmen wir insbesondere keine Haftung für Schäden, die durch Transport, Umschlag, Lagerung oder sonstige Einwirkungen nach Übergabe der Ware entstehen.

Wir empfehlen dem Besteller, für entsprechende Risiken eine Transport- oder Verpackungsversicherung abzuschließen. Wünscht der Besteller eine darüberhinausgehende Absicherung, hat er uns dies vor Vertragsschluss mitzuteilen; eine entsprechende Versicherung wird in diesem Fall gesondert und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

Eine Dokumentation der Verpackung (z. B. durch Fotografien) erfolgt – sofern durchgeführt – ausschließlich zu internen Zwecken und begründet keine weitergehenden Haftungs- oder Garantieansprüche.

7a.4 IPPC-/ISPM-15-Behandlung und Kennzeichnung

Sofern Transportverpackungen für den internationalen Versand bestimmt sind, erfolgt eine etwaige Behandlung und Kennzeichnung nach dem IPPC-Standard (ISPM 15) ausschließlich auf Grundlage einer ausdrücklichen Beauftragung durch den Besteller.

Der Besteller ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss auf die Notwendigkeit entsprechender phytosanitärer Maßnahmen sowie auf besondere länderspezifische Einfuhrbestimmungen hinzuweisen.

Wir haften nicht für Schäden, Verzögerungen oder Kosten, die daraus entstehen, dass uns entsprechende Anforderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden.

Soweit wir mit der Durchführung der Behandlung und/oder Kennzeichnung beauftragt sind, beschränkt sich unsere Haftung auf die ordnungsgemäße Durchführung nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Standard. Eine Haftung für darüberhinausgehende behördliche Maßnahmen, insbesondere im Ausland, wird nicht übernommen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

8. Haftungsbeschränkungen

8.1

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist – insbesondere wegen Mängeln, Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung – nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eingeschränkt.

8.2

- Wir haften uneingeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
 - sowie im Umfang einer von uns ausdrücklich übernommenen Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

8.3

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

8.4

Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

8.5

Soweit unsere Haftung gemäß Ziffer 8.3 beschränkt ist, ist sie der Höhe nach begrenzt auf maximal 100 % des Rechnungswertes der von dem Schaden betroffenen Lieferung oder Leistung.

8.6

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Handelsvertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

8.7

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB.

8.8

Die Regelungen zur Haftung bei Lieferverzug gemäß Ziffer 4.9 sowie die besonderen Bestimmungen für Transportverpackungen gemäß Ziffer 7a bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1

Bis zur Erfüllung aller Forderungen – bei Unternehmern einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent -, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit der realisierbare Wert die Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

9.2

Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware).

9.3

Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir daraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Rechnungswerte unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Besteller verwahrt unser Eigentum/Miteigentum für uns unentgeltlich.

9.4

Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 9.5 bis 9.8 auch auf uns tatsächlich übergehen.

9.5

Der Besteller tritt uns bereits jetzt seine Forderungen mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldo-Forderungen – in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung sicherungshalber ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung an. Die uns vom Besteller im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Bestellers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo.

9.6

Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe unserer Rechnungswerte Miteigentum erlangt, steht uns die Forderung des Bestellers gegenüber seinem Abnehmer anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu.

9.7

Wird Vorbehaltsware vom Besteller in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die daraus entstehende Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstücks/Gebäudes in Höhe der Rechnungswerte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.

9.8

Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Erlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung an.

9.9

Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern oder zu verarbeiten, enden bei seinem Zahlungsverzug oder mit unserem Widerruf infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

Der Besteller ist dann verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, des Rechnungsdatums etc. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die Überprüfung dieser Ansprüche zu gestatten.

9.10

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.

9.11

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen und Wartungen unverzüglich fachgerecht durchzuführen. Er hat uns jederzeit Auskünfte über die Vorbehaltsware, insbesondere auch hinsichtlich des jeweiligen Standortes, zu geben. Im Falle der Geltendmachung berechtigter Interessen sind wir befugt, die Vorbehaltsware in Augenschein zu nehmen.

9.12

Bei einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, sowie bei jeder anderen – ggf. erst bevorstehenden, jedoch zu erwartenden – Beeinträchtigung unserer Rechte ist der Besteller verpflichtet, auf unser Eigentum/Miteigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Müssen wir gegen den Dritten Klage gem. § 771 ZPO einreichen und ist der Dritte nicht dazu in der Lage, uns die Kosten dieser Klage bzw. des entsprechenden Prozesses zu erstatten, haftet uns der Besteller für den entstandenen Ausfall.

9.13

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen jegliche Schäden im üblichen Umfang ausreichend zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß dem vorstehenden Absatz nicht nach, haben wir das Recht, im Rahmen des Üblichen die vorgenannten Versicherungen in dem von uns für notwendig gehaltenen Umfang auf Kosten des Bestellers mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus den Versicherungsverträgen unmittelbar uns zustehen.

9.14

Bei einem Verstoß des Bestellers gegen die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 9 sind wir berechtigt, nach entsprechender angemessener Nachfristsetzung die gesamte Restschuld für die Vorbehaltsware sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen; einer Nachfristsetzung bedarf es dann nicht, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Bestellers gegen die Regelungen in dieser Ziffer 9 vorliegt oder eine Nachfristsetzung unsere Rechte oder wirtschaftliche Interessen gefährden würde.

Zahlt der Besteller die gesamte Restschuld nicht binnen 7 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch uns oder stellt er nicht die verlangten Sicherheiten innerhalb dieser Frist, so erlischt sein Gebrauchsrecht an der Vorbehaltsware. Wir sind dann berechtigt, die sofortige Herausgabe auf Kosten des Bestellers unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte zu verlangen.

9.15

Unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers sind wir dazu berechtigt, die durch uns wieder in Besitz genommene Vorbehaltsware im freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten oder diese zum jeweiligen Marktpreis zu übernehmen. Der Marktpreis für die Vorbehaltsware wird mangels einer anderweitigen ausdrücklichen Einigung mit dem Besteller durch einen vereidigten, von der für das jeweilige Lieferwerk/Lager, in welcher sich die zurückgenommene Vorbehaltsware befindet, zuständigen Industrie- und Handelskammer (hilfsweise, namentlich im Ausland, vergleichbaren Einrichtung) benannten Sachverständigen für den Besteller und uns verbindlich geschätzt. Der Erlös aus der Verwertung oder der

Marktpreis wird nach Abzug der uns entstandenen Kosten einschließlich derjenigen des genannten Sachverständigen mit der Zahlungsverpflichtung des Bestellers verrechnet.

10. Datenverarbeitung und -Speicherung

10.1

Die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erhobenen personenbezogenen Daten des Bestellers werden von uns unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes, verarbeitet.

10.2

Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Wahrung unserer berechtigten geschäftlichen Interessen.

10.3

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist (z. B. an Lieferanten, Logistikdienstleister oder Zahlungsdienstleister) oder wir gesetzlich hierzu verpflichtet sind.

10.4

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu den Rechten des Bestellers (z. B. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung), sind in unserer gesonderten Datenschutzerklärung enthalten, die auf unserer Website abrufbar ist unter <https://sailer-industrieverpackungen.de/datenschutzerklaerung> oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

11. Urheberrechte

11.1

Unsere Lieferungen und Leistungen beinhalten nicht die Übertragung von Urheberrechten.

11.2

An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvoranschlägen, Kostenangeboten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Solche Unterlagen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Teilnichtigkeit

12.1

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem

Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (sogenanntes UN-Kaufrecht).

12.2

Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist einheitlicher Erfüllungsort Gundelfingen a.d. Donau. Als Gerichtsstand wird Augsburg vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem für seinen Wohn- oder Firmensitz zuständigen Gericht zu verklagen.

12.3

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Besteller und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: März 2026